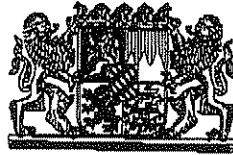


Ausfertigung

Amtsgericht Augsburg

Az.: 74 C 1337/10



Eingegangen
ZUGESTELLT
07. JUNI 2010
[Redacted]
[Redacted]

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[Redacted]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[Redacted]

gegen

[Redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

wegen **Schadensersatz**

erlässt das Amtsgericht Augsburg durch die Richterin am Amtsgericht Lengle am 01.06.2010 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 466,19 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.01.2010 zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- Seite 2 -

Beschluss

Der Streitwert wird auf 466,19 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und auch begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus §§ 249, 250 iVm § 823 BGB .

Im Schadensersatzprozess des Geschädigten gegen den Versicherer kommt es nicht darauf an, ob die Rechnung des Sachverständigen unter werkvertraglichen Gesichtspunkten angemessen ist oder nicht, sondern ob das Gutachten zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich war. Der Vertrag zwischen dem Sachverständigen und dem Geschädigten ist ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Deshalb kann der Schädiger bzw dessen Versicherung den Sachverständigen auf Herausgabe des unbillig erlangten Honorars in Anspruch nehmen (vgl u.a. Palandt, § 249 BGB, Rn 58).

Die Erforderlichkeit war gegeben.

Es kommt auch nicht darauf an, ob der Kläger die Sachverständigenkosten beglichen hat oder nicht. Durch die Weigerung der Beklagten ,die Forderung zu bezahlen, hat sich der Freistellungsanspruch in einen Zahlungsanspruch verwandelt(vgl Palandt, 69 Auflage, § 250 BGB, Rn 2).

Kosten: § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 713 ZPO.

gez.

Lengle
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 01.06.2010

gez.
Sirch, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle